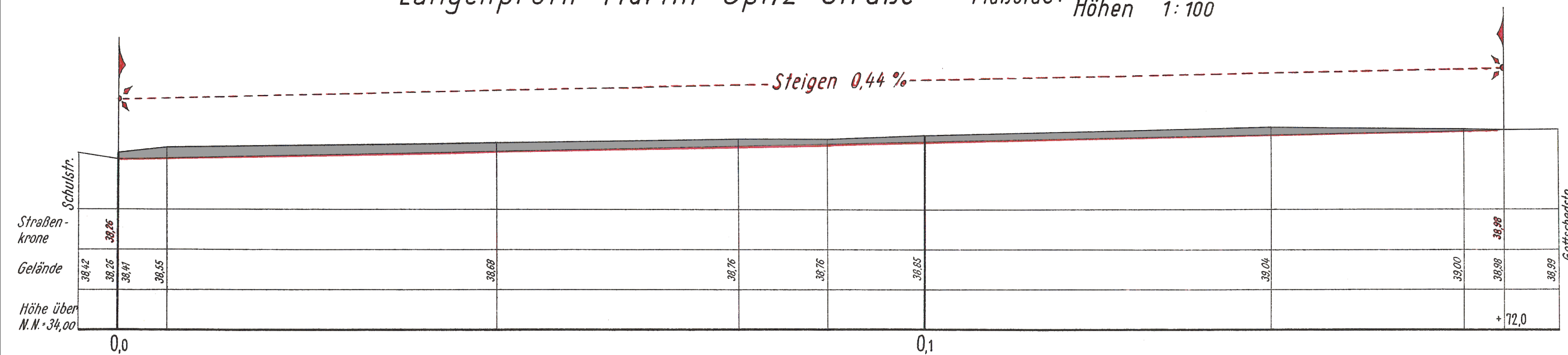
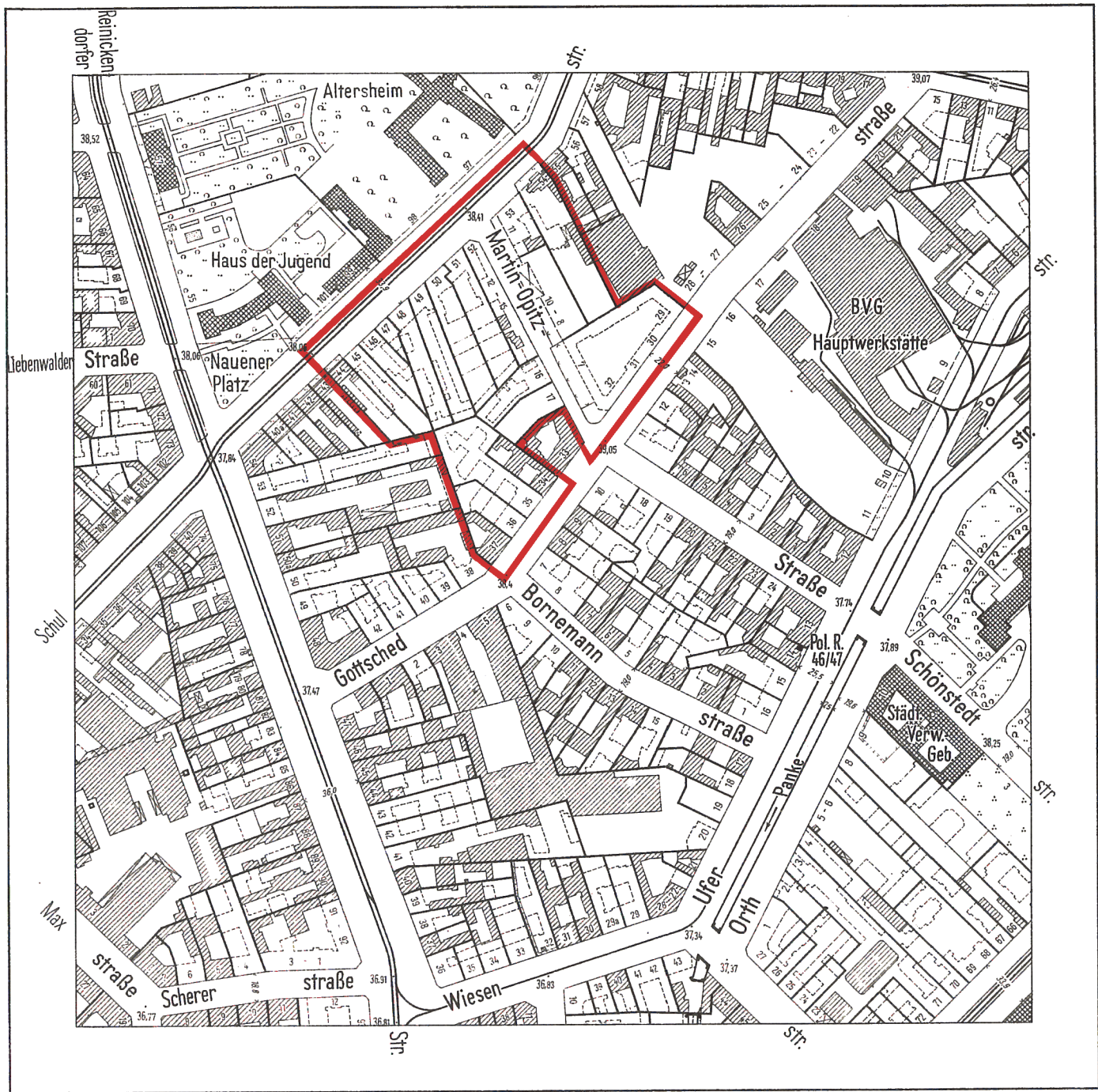


Längenprofil Martin-Opitz-Straße Maßstab: Längen 1:500 Höhen 1:100



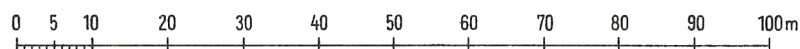
Übersichtskarte 1:4000



Bebauungsplan III-12

für die Grundstücke
Schulstr. 44-54 Gottschedstr. 29-37
und Martin-Opitz-Str. 7-17

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
			Fensterrecht

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	für Wohnbauten
		für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Freiflächen:

ausgewiesen durch Straßenflucht- oder -begrenzungslinien	auszuweisen durch festzusetzende Straßenbegrenzungslinien	private Grünflächen
		Straßen

Gebäude: mit Geschoßzahl

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:

	Eigentumsgrenze
	Grenze des Geltungsbereiches
	Bordkante
	Straßenbahnleiße

Abkürzungen:

K = Kinderspielplatz	W = Einstellplatz für Pkw's
M = Fläche für Mülltonnen usw.	G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Planergänzungsbestimmungen

- Dachform: Flachdach
- Innerhalb der privaten Grün- und Freiflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, (desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.).
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege und die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten, die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff.25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Überschreiten der Baugrenzen durch Vorbauten und Balkone gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abschn.d der Bauordnung für Berlin.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 17. Februar 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage

Vermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (VBl. S. 5 S. 272) in der Fassung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Mai 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 6. 57 im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin auf S. 597 verkündet worden.

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
gez. Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Klatt
Amtsleiter

Berlin, den 17. Mai 1956

gez. Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 144 vom 16. 5. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 20. 6. 1956 bis 18. 7. 1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. 9. 1956
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez. Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22. 8. 1949 (VBl. S. 301) festgesetzt.

Berlin, den
Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen